



Jagdaufseherausbildung

Revierpraxis

Ziel der Revierpraxis ist, Anwärter auf die Jagdaufseher-Ausbildung und Jagdaufseherprüfung praxisgerecht und umfassend vorzubereiten. Dies steht vor dem Hintergrund, die hohe fachliche Qualifikation und die fundierten Erfahrungswerte der angehenden Tiroler Jagdaufseher zu festigen und so das hohe Ansehen und die Verantwortung des Standes der Tiroler Jagdaufseher zu garantieren.

Mindeststundenzahl:

250 Stunden verteilt über mind. 1 Jahr und höchstens 3 Jahre

Damit eine umfassende Ausbildung Sammlung von Erfahrungen im Jagdbetrieb (Jahreszeiten, Verhalten des Wildes, Anforderungen an die Revierarbeiten, etc.) gewährleistet ist, soll der Revierpraktikant zumindest einen Jahresablauf im Ausbildungsrevier unter Zugrundelegung der Mindestinhalte nach § 15 Abs. 6 1. DVO miterlebt und entsprechend dokumentiert haben.

Ausbildungsreviere:

§ 15 Abs. 1. DVO: Dem Tiroler Jägerverband obliegt die Auswahl geeigneter Jagdgebiete für die Durchführung der Revierpraxis (Ausbildungsreviere) sowie die Zuweisung des Revierpraxiswerbers zum Bezirksjägermeisters des Bezirkes, dem der Revierpraxiswerber nach dem vom Tiroler Jägerverband zu führenden Mitgliederverzeichnis zugeordnet ist. In begründeten, in der Person des Revierpraxiswerbers gelegenen Ausnahmefällen, wie eine gültige Jagderlaubnis in einem anderen Bezirk, oder im Falle einer übermäßigen Auslastung bzw. des Fehlens von Ausbildungsrevieren in einem Bezirk kann die Zuweisung zu einem anderen Bezirksjägermeister unter möglicher Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Revierpraxiswerbers erfolgen.

Um sich als Ausbildungsrevier zu eignen,

- muss in dem Jagdgebiet *zumindest eine Cervidenart und eine Bovidenart* als Standwild vorkommen und abschlussplanmäßig genutzt werden.
- müssen im Ausbildungsrevier *Raufußhühner* vorkommen (durch Zählungen nachgewiesen).

Hinsichtlich der Voraussetzung, dass ein Jagdschutzorgan für die Bestätigung der Revierpraxis mindestens eine 5-jährige Tätigkeit als solches aufweisen muss, werden auch Zeiten der Jagdschutzfunktion in anderen Revieren anerkannt, sofern es betreffend dieser Zeiten keine Beanstandungen gab (z.B.: 3 Jahre Revier A + 2 Jahre Revier B = fünf Jahre bestätigtes Jagdschutzorgan). Die Prüfung, ob das in Frage kommende Ausbildungsrevier samt bestätigtem Jagdschutzorgan für die Revierpraxis geeignet ist, bleibt dessen unbenommen beim BJM.

Befangenheitsbestimmungen

In Bezug darauf bei welchem Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorgan (Bestätigung der Revierpraxisstunden) die Revierpraxis absolviert werden kann, müssen allfällige Befangenheitsbestimmungen herangezogen werden, um jeden Anschein einer möglichen Bevorzugung im jagdrechtlichen Verfahren der Bestätigung der Revierpraxis auszuschließen.

In Anlehnung an die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) ist Befangenheit bei Personen anzunehmen, die zueinander in einem besonderen Naheverhältnis stehen und daher den Anschein erwecken können, nicht völlig unbefangen und unparteiisch vorzugehen. Im Sinne dieser Rahmenbedingungen, dürfen Personen, die befangen sind, nicht zueinander im Verhältnis Revierpraktikant / Jagdausübungsberechtigter des Ausbildungsreviers / bestätigendes Jagdschutzorgan stehen. *Jedenfalls wegen der Gefahr von Befangenheit unzulässig ist die Zuteilung eines Revierpraktikanten in ein Revier, in welchem er selbst Jagdausübungsberechtigter ist.*

Verfahren:

1. schriftliche Anmeldung in Geschäftsstelle
2. Zuweisung an BJM innerhalb von 3 Monaten
3. Zuteilung durch BJM an Ausbildungsrevier(e)
(Es sind auch mehrere Ausbildungsreviere möglich.)
4. Übergabe Revierbuch
Einzutragende Daten:
 - a) Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Adresse des Revierpraxiswerbers,
 - b) Bezeichnung des/der Ausbildungsreviere/s,
 - c) Einverständniserklärung des/der Jagd ausübungs berechtigten nach lit. b sowie
 - d) Datum und Anzahl der Revierpraxisstunden, gegliedert nach den Inhalten im Sinn des Abs. 6 *

Das Revierbuch ist ein Dokument nach öffentlich-rechtlichem Verfahren und ist ordentlich, übersichtlich und vor allem detailliert zu führen, sodass der prüfende Bezirksjägermeister auch nachvollziehen kann, was der Revierpraktikant am jeweiligen Tag tatsächlich erlebt und geleistet hat. Im Revierbuch zu schreiben „Gamsjagd – 6 Stunden“ ist nicht ausreichend. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur JA-Prüfung muss das Revierbuch gemeinsam mit den Unterlagen zum Ansuchen um Zulassung zur JA Prüfung an das AdTLR vorgelegt werden.

5. Einverständniserklärung des Jagd ausübungs berechtigten im Revierbuch ist vom Revierpraxiswerber einzuholen!

→ Bestätigung der einzelnen Stunden durch **Jagdschutzorgan** des Ausbildungsrevieres

Das bestätigende Jagdschutzorgan hat in dieser Funktion die Stellung eines Beamten iSd. § 74 Abs. 1 Z4 StGB.

Nach § 302 StGB ist die falsche [unrichtige] Bestätigung von Revierpraxisstunden als Missbrauch der Amtsgewalt strafbar.

→ **BJM** hat am Ende die Absolvierung der Revierpraxis zu bestätigen.

Die Absolvierung der einzelnen Ausbildungsgegenstände laut taxativer Aufzählung in § 15 Abs. 6 lit. a bis c wird Hinblick auf die Bestätigung der Absolvierung der Revierpraxis im Revierbuch überprüft.

Wird von einem bereits zugewiesenen Revierpraktikanten eine Neuweisung in ein anderes Revier beantragt, so sind dem BJM die Gründe dafür mitzuteilen und ist eine Neuweisung nur in begründeten Ausnahmen vorzunehmen.

Inhalt der Revierpraxis: *§ 15 Abs. 6

a) **Jagdliche Inhalte**

1. Wildtierkunde unter besonderer Berücksichtigung des Lebensraums, Ansprechens sowie der Altersbestimmung der landestypischen Schalenwildarten;
2. Reviereinrichtungen, insbesondere das Errichten und Erhalten von Hoch- und Bodensitzen, Salzlecken, Pirschsteigen sowie Fütterungsanlagen für Rot- und Rehwild;
3. Theoretische sowie praktische Kenntnisse der Reh- und Rotwildfütterung;
4. Pirschführung;
5. Wildverwertung unter besonderer Berücksichtigung des Aufbrechens und der Verarbeitung, des Abbalgens von Raubwild, der Trophäenbehandlung und der einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. II Nr. 88/2015;
6. Abschussplanung unter Einbeziehung der Wildbestandserhebung bei Schalenwild und Raufußhühnern.

b) **Forstliche Inhalte**

1. Verjüngungsdynamik und deren Anwendung im Revier;
2. Aufnahme, Bewertung, Verhütung sowie Zuordnung von Wildschäden;
3. Hauptbaumarten und Standortbestimmung von Verbisshölzern.

c) **Waffentechnische Inhalte**

Einschießen einer Jagdwaffe